

§149

Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege durch den Staatsanwalt

Der Staatsanwalt hat unter den Voraussetzungen des § 58 die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben.

1. Zu den **Voraussetzungen der Übergabe** vgl. § 58.
2. Zur **Art und Weise der Übergabe** vgl. § 59.
3. Zu den **Voraussetzungen der Aufhebung der Übergabeentscheidung** vgl. § 60.

§150

Vorläufige Einstellung durch den Staatsanwalt

Der Staatsanwalt kann das Verfahren vorläufig einstellen, wenn

1. **der Täter nicht ermittelt werden konnte;**
2. **der Beschuldigte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist;**
3. **die zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit neben einer weiteren Maßnahme, die der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt;**
4. **der Beschuldigte wegen der Straftat einem anderen Staat ausgeliefert wird.**

1. Zur **Wirkung der vorläufigen Einstellung** vgl. Anm. 1. zu § 143.
2. Zur vorläufigen Einstellung wegen **Nichtermittlung des Täters** vgl. Anm. 2. zu § 143.
3. Zur vorläufigen Einstellung wegen **Abwesenheit des Beschuldigten** vgl. Anm. 3. zu § 143.
4. Zur vorläufigen Einstellung wegen **Geisteskrankheit** oder wegen **schwerer Erkrankung** vgl. Anm. 4. und 5. zu § 143.
5. Bei der **vorläufigen Einstellung des Verfahrens nach Ziff. 3** darf der Beschuldigte im Unterschied zur Einstellung gern. § 148 Abs. 1 Ziff. 4 (vgl. Anm. 1.5. zu § 148) wegen einer anderen, schwerwiegenden Straftat noch nicht rechtskräftig verurteilt sein. Bevor der Staatsanwalt eine abschließende Entscheidung trifft, hat er so die Möglichkeit, die Entscheidung des Gerichts wegen einer schwerwiegenden Straftat des Beschuldigten abzuwarten. Erkennt das Gericht auf Freispruch oder hat sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit erheblich vermindert, kann der Staatsanwalt die vorläufige Einstellung aufheben und Anklage erheben. Ist die rechtskräftig erkannte Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit so, daß die zu erwartende nicht ins Gewicht fällt, ist das Verfahren endgültig einzustellen (vgl. § 152 Ziff. 2).
6. Die **vorläufige Einstellung des Verfahrens nach Ziff. 4** setzt voraus, daß der GSTa dem Auslieferungersuchen eines anderen Staates stattgegeben hat. Durch die vorläufige Einstellung hat der Staatsanwalt die Möglichkeit, die rechtskräftige Verurteilung durch ein Gericht des um die Auslieferung ersuchenden Staates abzuwarten, bevor er eine endgültige Entscheidung trifft. Wird der Beschuldigte rechtskräftig verurteilt, ist das Verfahren gern. § 152 Ziff. 3 einzustellen; andernfalls kann die vorläufige Einstellung aufgehoben und das Verfahren fortgesetzt werden.
7. Zur **Aufrechterhaltung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen** vgl. Anm. 6. zu § 143.
8. Zur **Kontrolle** der vorläufig eingestellten Verfahren vgl. Anm. 7. zu § 143.